




LEITERINNENVERTRETUNG


LDG §27

Die Vertretung der Schulleitung ist im § 27 des LDG eindeutig geregelt.

bis zu zweimonatige Verhinderung der Schulleitung


Es ist die Lehrperson mit dem höchsten Besoldungsdienstalter (Verwendungsgruppe L 2a2 – in der VS auch L 2a1) zur Vertretung verpflichtet. LehrerInnen mit einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als 360 Stunden sind nicht für Vertretungstätigkeiten vorgesehen.


 Die so ermittelte Vertretung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen einen Antrag auf Entbindung der Vertretungspflicht stellen.

 Weder eine Wahl in LehrerInnenkonferenzen noch eine Einteilung durch die Schulleitung sind im Gesetz vorgesehen.

→ allerdings gibt es in Vorarlberg eine zusätzliche Regelung:

Die Schulkonferenz kann (im Vorhinein oder bei Anlass) mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von 18 Monaten auch eine andere Lehrperson aus dem Kollegium zum Stellvertreter/zur StellvertreterIn wählen. Die betreffende Lehrperson muss allerdings zustimmen.


 länger als 3 Monate dauernde Vertretung
Eine Lehrperson, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, ist unverzüglich zu betrauen.


 Die Vertretung hat all jene Tätigkeiten wahrzunehmen, die den Ablauf eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs ermöglichen.


- Suppliereinteilung
- Ausstellen von Schulbesuchsbestätigungen
- SchülerInnenaufnahme und -abmeldung
- Elterngespräche aus aktuellem Anlass

Bei längerer Verhinderung:

- Abhaltung von Konferenzen und Schulforen
- Telefondienst
- Teilnahme an LeiterInnensitzungen
- Besprechungen mit dem Schulerhalter
- Abrechnung am Monatsende
- Erledigung von Terminarbeiten
- Erledigung der Post

 In Abwesenheit der Schulleitung kommen der Vertretung die gleichen Rechte wie der Schulleitung zu (zB Weisungsrecht).

 Der Vertretung sind die Schlüssel für die Schule und die Direktion zu überlassen. Ebenso muss die Vertretung Zugang zu allen administrativen Unterlagen (Stempel, Passwörter, . . .) haben.

 Der LeiterInnenvertretung steht pro Tag der Vertretung 1/30 der LeiterInnenzulage als finanzielle Abgeltung zu. Bei der Betrauung mit der Leitung steht der Vertretung die LeiterInnenzulage zu.



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105
h.noeb@ptsfe.snv.at